

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll  
und der weiteren Abgeordneten der PDS  
— Drucksache 13/681 —

### Entwicklung geeigneter einheitlicher Darstellungsformen nicht bilanzwirksamer Finanzierungsinstrumente

Der durch ein ungenehmigtes Derivatgeschäft ausgelöste Zusammenbruch der britischen Bank Barings hat die Frage nach der Effizienz vorhandener Kontroll- und Aufsichtsinstanzen erneut aufgeworfen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland haben bilanzunwirksame Bankgeschäfte mit sogenannten Derivaten an Bedeutung gewonnen. So verspekulierte sich die „Metallgesellschaft“ 1994 mit Öl-Termingeschäften. Für die Bundesrepublik Deutschland errechnete die Bundesbank im Juli des Jahres 1993 ein Volumen von 6,2 Billionen DM oder 90 Prozent des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute. Allein die „Deutsche Bank“ schob 1993 Derivatgeschäfte mit einem Nominalwert von über 1 Billion DM vor sich her – das Doppelte ihres ausgewiesenen Geschäftsvolumens. Und die „Dresdner Bank“ hat für 1993 ihr Geschäftsvolumen aus neuartigen, nicht bilanzwirksamen Finanzierungsinstrumenten auf 602 Milliarden DM beziffert. Zum 31. März 1994 belief sich das Gesamtvolumen der bilanzunwirksamen Geschäfte aller bundesdeutschen Kreditinstitute auf 8 Billionen DM. Das entsprach 110 Prozent des Geschäftsvolumens aller Banken und Sparkassen.

Der für Kapitalmärkte zuständige Direktor der Europäischen Investitionsbank in Luxemburg wurde bereits Anfang vergangenen Jahres in der Fachzeitschrift „Die Bank“ mit der Bemerkung zitiert, diese Over-the-counter-Geschäfte (OTC) seien „für Aufsichtsbehörden im Finanzsektor kaum kontrollierbar“.

Dabei wird oft übersehen, daß auch Unternehmen, wie z. B. die Firma „Siemens“, solche Finanzinstrumente in ihren Büchern haben, und sich auf die Finanzabteilungen großer Konzerne faktisch wie Banken verhalten, ohne irgendeiner Beschränkung der Kreditaufsicht zu unterliegen.

1. Sieht die Bundesregierung in der zunehmenden Bedeutung nicht bilanzwirksamer Bankgeschäfte eine Beeinträchtigung der Aussagefähigkeit und Transparenz des traditionellen Rechnungswesens?

Wenn nein, warum nicht?

Finanzgeschäfte mit Derivaten sind Termingeschäfte, die als schwebende Geschäfte nicht schon mit Vertragsabschluß in die

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. März 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Bilanz aufzunehmen sind. In Staaten, die – wie Deutschland – beim Bilanzansatz und der Bewertung dem Vorsichtsprinzip folgen, gilt das Anschaffungswertprinzip, so daß höhere Börsenkurse nicht als Gewinn vereinnahmt werden dürfen. Außerdem sind für am Bilanzstichtag drohende Verluste Rückstellungen schon dann zu bilden, wenn sich diese als realisierbar darstellen. In Ländern, die anglo-amerikanischen Grundsätzen folgen, wird das Vorsichtsprinzip nicht in Form des Imparitätsprinzips akzeptiert, so daß Rückstellungen in diesen Fällen nicht gebildet werden. Die deutschen Rechnungslegungsgrundsätze schützen daher besser als anglo-amerikanische Grundsätze gegen das Eingehen zu hoher Risiken. Deutsche Kreditinstitute haben dazu in jüngster Zeit darauf hingewiesen, daß das deutsche Imparitätsprinzip zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Kreditinstitute im Verhältnis zu ausländischen Konkurrenten führt.

In Deutschland haben alle publizitätspflichtigen Unternehmen nach § 285 Nr. 3 HGB den Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB unter der Bilanz mitzuteilen sind. Nach § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute sind diese verpflichtet, ihre Termingeschäfte im Anhang nach Arten der getätigten und noch nicht abgewickelten Termingeschäfte darzustellen. Dabei ist für jeden der drei Gliederungsarten von Termingeschäften anzugeben, ob ein wesentlicher Teil davon zur Deckung abgeschlossen wurde oder auf Handelsgeschäfte entfällt.

Unter diesen Umständen ist die Annahme nicht gerechtfertigt, daß die Aussagefähigkeit und Transparenz des traditionellen Rechnungswesens beeinträchtigt wird. Weltweit wird aber bereits seit einigen Jahren intensiv darüber nachgedacht, wie die Rechnungslegung derivativer Geschäfte und deren Prüfung verbessert werden können.

2. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß interne und externe Analysen von Finanzgeschäften mit den traditionellen Methoden der Datenaufbereitung nicht mehr zuverlässig möglich sind?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche althergebrachten Methoden des bankinternen Controlling und der Bilanzierung sowie der monetären und bankenaufsichtlichen Statistik müßten nach Auffassung der Bundesregierung überprüft und den Eigenarten der nicht bilanzwirksamen Finanzinstrumente angepaßt werden?

Es wäre sachfremd, die Frage lediglich in einem „Ja/Nein“-Stil zu beantworten.

Die heute verbreiteten derivativen Geschäfte dienen den Kreditinstituten zur Steuerung ihrer Marktrisikopositionen, sei es zur Absicherung von Risikopositionen, die aus ihren sonstigen Geschäften wie Kreditvergabe und Einlagengeschäft resultieren, sei es zum bewußten Eingehen offener Positionen unter dem Aspekt der Gewinnerwartung. Hierzu setzen die Kreditinstitute – in der Regel von ihnen selbst entwickelte – Risikomeß- und -steuerungs-

modelle ein, die z. T. auf hochkomplexen mathematisch-statistischen Überlegungen aufbauen. Diese bankinternen Modelle werden ständig weiterentwickelt und den aktuellen Verhältnissen angepaßt.

Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stehen im Rahmen der monatlichen Meldungen zu den Grundsätzen I und Ia zusätzliche Informationen sowohl über Art und Umfang als auch über die Positionsauswirkungen von derivativen Geschäften der Banken zur Verfügung. Grundsatz I regelt das aus dem Kreditgeschäft der Banken generell resultierende Adressenausfallrisiko, indem er für sämtliche Geschäfte, die ein Ausfallrisiko beinhalten (einschließlich der Derivate), eine Eigenkapitalunterlegungspflicht vorsieht. Grundsatz Ia beschränkt den Umfang der offenen und damit marktrisikobehafteten Positionen aus dem Derivategeschäft und den „traditionellen“ Devisengeschäften eines Kreditinstituts auf insgesamt 42 % seines Eigenkapitals, wobei für jede einzelne Risikokategorie eigene Limite bestehen.

An einer Verfeinerung des bankaufsichtlichen Instrumentariums zur Verbesserung des Informationsstandes der Bankenaufsicht wird derzeit gearbeitet, um einen noch tieferen Einblick in die Risikopositionen der Banken zu gewinnen. Hierbei soll auch auf die vom Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht in Zusammenarbeit mit der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) entwickelten Standards für ein bankaufsichtliches Meldewesen zurückgegriffen werden. Ferner werden im Rahmen der 5. KWG-Novelle neben dem „traditionellen“ Kreditgeschäft künftig auch derivative Geschäfte in die bankaufsichtlichen Meldungen über Millionenkredite einbezogen („Evidenzzentrale“). Es werden so die Ausfallrisiken der Banken aus derivativen Geschäften mit einzelnen Geschäftspartnern noch detaillierter als bisher abgebildet.

Ferner bereitet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel eine Verlautbarung vor mit dem Ziel, an die internen Risikosteuerungsprozesse („Risikocontrolling“) der Banken, die marktrisikobehaftete Derivate einsetzen, verstärkte Anforderungen u. a. bezüglich der zeitnahen Information der Geschäftsleitung der Banken über die jeweiligen Risikopositionen sowie bezüglich der internen Limitregelungen und Kompetenzverteilung zu stellen.

3. Entsprechen die von bundesdeutschen Kreditinstituten bisher freiwillig gemachten Angaben zu den bilanzunwirksamen Geschäften nach Art und Umfang den international üblichen Informationen?

Die von den Kreditinstituten bisher gemachten Angaben zu derivativen Finanzgeschäften entsprechen den gesetzlichen Anforderungen nach deutschem und europäischem Recht. Der Bundesverband Deutscher Banken hat mit Schreiben vom 7. Dezember 1994 an die Geschäftsleitungen der Banken „Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbandes Deutscher Banken für die Berichterstattung über das finanzderivative Geschäft

im Rahmen der externen Rechnungslegung von Kreditinstituten“ mit der Bitte übersandt, diese im Interesse der Verbesserung der Publizität und Vergleichbarkeit künftig zu beachten. Der Verband hat darauf hingewiesen, daß sich der empfohlene Publizitätsrahmen eng an internationale Standards anlehnt, aber so flexibel gehalten ist, daß institutsindividuellen Besonderheiten und zukünftigen geschäftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Bei Befolgung dieser Empfehlungen ist zu erwarten, daß die Berichterstattung über derivative Finanzinstrumente künftig internationalen Gepflogenheiten, insbesondere den Anforderungen in den USA, entsprechen werden.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß Derivate dadurch, daß der bilanzierte und zu versteuernde Gewinn dank dieser Finanzinnovationen vollends in die freie Entscheidung der Banken gestellt und die Gewinne in Derivaten „zwischenlagert“ oder „entsorgt“ werden können, zu einem Mittel zur Steuerung der Bilanzstruktur geworden sind?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß der bilanzierte und zu versteuernde Gewinn aus derivativen Finanzgeschäften in Deutschland oder in anderen Industrieländern in die freie Entscheidung der Banken gestellt ist. Das deutsche Vorsichtsprinzip führt dazu, daß drohende Verluste früher als im anglo-amerikanischen Bereich und Gewinne später zu vereinnahmen sind. Damit entstehen in der Tendenz Verluste früher und Gewinne später. Diese Maßnahmen stehen jedoch nicht im Ermessen der Kreditinstitute, so daß sie auch nicht bilanzpolitisch eingesetzt werden können. Der zu versteuernde Gewinn läßt sich nicht gezielt und nachhaltig beeinflussen.

5. Teilt die Bundesregierung ferner unsere Befürchtung, daß die Risiken derivater Geschäfte mit den bisherigen Eigenkapitalvorschriften nicht abgedeckt werden können?  
Wenn nein, warum nicht?

Derzeit sind die Adressenausfallrisiken aus derivativen Geschäften im Rahmen des Grundsatzes I mit 8 % Eigenkapital zu unterlegen, während der Grundsatz Ia die offenen Positionen in Abhängigkeit vom haftenden Eigenkapital der Banken beschränkt. Diese Regeln haben sich bislang in der Praxis bewährt.

Eine weitere Risikovorsorge ergibt sich aus der anstehenden Umsetzung der EG-Kapitaladäquanzrichtlinie. In diesem Zusammenhang wird eine Änderung des Grundsatzes Ia vorzunehmen sein, die dann zusätzlich zur Eigenkapitalanforderung des Grundsatzes I auch für die offenen Marktrisikopositionen aus dem Derivatgeschäft eine besondere Eigenkapitalunterlegungspflicht vorsehen wird.

Im übrigen wird die Thematik auf internationaler Ebene weiter diskutiert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich aus der weiteren Entwicklung Regelungsbedarf ergibt.

6. Auf welchen prozentualen Anteil am Nominalwert der Kontrakte beläuft sich in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig das gesetzliche Ausfallrisiko der Kreditinstitute?

Im Gegensatz zu Buchkrediten und Beteiligungen, bei denen unter Umständen der gesamte Kapitalbetrag verloren werden kann, bezieht sich das Adressenausfallrisiko auf nicht bilanzwirksamen Geschäften lediglich auf einen möglichen Eindeckungsverlust. Dieser entsteht, wenn der Geschäftspartner ausfällt und sich die Konditionen zur Schließung der nun wieder offenen Marktposition gegenüber dem ursprünglichen Geschäft für die Bank verschlechtern. Die Höhe des potentiellen Risikos bestimmt sich daher nicht nur nach der Bonität des Geschäftspartners, sondern auch nach der Schwankungsbreite (Volatilität) der in Frage kommenden Preise (Zinsen, Wechselkurse, Aktienkurse u. ä.) und der Kontraktlaufzeit. Die Nominalbeträge der genannten Geschäfte müssen daher auf der Grundlage dieser risikobeeinflussenden Faktoren zunächst in sog. Kreditäquivalenzbeträge umgerechnet werden, um sie mit den herkömmlichen Risikoaktiva (z. B. Forderungen des Kreditinstituts an Kunden) vergleichbar zu machen. Nach dem vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erlassenen Grundsatz I sind diese Kreditäquivalenzbeträge mit dem maßgeblichen Adressengewichtungsgesetz (max. 50 %) zu gewichten.

Für die Derivatgeschäfte werden von den Kreditinstituten im Rahmen der monatlichen Meldungen über die Einhaltung des Grundsatzes I sowohl die Nominalbeträge als auch die Kreditäquivalenzbeträge angegeben. Ende 1994 ergibt sich für die Kreditäquivalenzbeträge der Kreditinstitute in Deutschland ein Anteil am Nominalwert der gesamten in den Grundsatz I eingehenden Kontrakte in Höhe von 3,2 % (vor Kreditrisikogewichtung) und von 0,9 % (nach Kreditrisikogewichtung).

7. Welche Auffassung vertreten das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hinsichtlich der Notwendigkeit, die bisher für die Organisation, Abwicklung und Kontrolle des traditionellen Devisen- und Wertpapiergeschäfts geltenden Mindestanforderungen unter besonderer Berücksichtigung nicht bilanzwirksamer Geschäfte zu überarbeiten?

Die Bankaufsicht ist intensiv damit befaßt, die bestehenden Aufsichtsregelungen auf dem Gebiet der Derivatgeschäfte fortzuentwickeln und international weiter anzugleichen. Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, in dem auch Deutschland vertreten ist, hat am 27. Juli 1994 Richtlinien für das Risikomanagement international tätiger Banken im Derivatgeschäft verlautbart. Die Richtlinien, an deren Erstellung Vertreter des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank mitgearbeitet haben, enthalten detaillierte Empfehlungen für die Aufsichtsorgane weltweit hinsichtlich der Überwachung des Risikomanagements, der bankinternen Kontrolle und Rechnungsprüfung sowie geeigneter Verfahren für die Steuerung der einzelnen Risiken aus dem Derivatgeschäft. Die Empfehlungen sind inhaltlich

größtenteils bereits in den Verlautbarungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) enthalten („Anforderungen für die Ausgestaltung der Innenrevision“, Verlautbarung des BAKred vom 28. Mai 1976; Mindestanforderungen für bankinterne Kontrollmaßnahmen bei Devisengeschäften – Kassa und Termin – Verlautbarung des BAKred vom 24. Februar 1975; Anforderungen an das Wertpapierhandelsgeschäft der Kreditinstitute – Verlautbarung des BAKred vom 30. Dezember 1980).

Derzeit wird eine zusammenfassende Verlautbarung unter nunmehr ausdrücklicher Berücksichtigung des Derivatgeschäfts vorbereitet, die sämtliche Handelsgeschäfte der Kreditinstitute abdeckt und die Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht berücksichtigt. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel wirkt daran mit.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag Vorschläge zu geeigneten und einheitlichen Darstellungsformen der nicht bilanzwirksamen Geschäfte zu unterbreiten?

Das Bundesministerium der Justiz hat eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die u. a. den Auftrag hat, Vorschläge zu erarbeiten, wie das Risikomanagement derivativer Finanzgeschäfte, deren Rechnungslegung und Prüfung verbessert werden können. Ob dies zu Vorschlägen für Gesetzesänderungen führen wird, bleibt abzuwarten.

9. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß viele dieser Finanzinnovationen keinen realwirtschaftlichen Hintergrund haben und mittlerweile als „Spekulation auf die Spekulation“ zu einer neuen Spekulationsform geworden sind?  
Wenn nein, warum nicht?

Die als Finanzinnovation bezeichneten derivativen Geschäfte können von ihrer Eigenart her sowohl als Absicherungsinstrumente als auch zu spekulativen Zwecken eingesetzt werden. Über die Zielrichtung des Einsatzes dieser Instrumente entscheidet das jeweilige Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenverantwortlichen Geschäftspolitik.

Das einzelne derivative Geschäft als solches kann nicht per se als spekulativ angesehen werden. Da Derivate vielfach zur Absicherung von Risiken genutzt werden, die aus dem herkömmlichen Bankgeschäft herrühren, und sie es außerdem auch Nichtbanken erlauben, ihre Risiken einschließlich sehr spezieller Risikoarten (z. B. Volatilitätsrisiken) zu steuern, kann weiterhin von einem realwirtschaftlichen Hintergrund gesprochen werden, sofern als realwirtschaftlicher Hintergrund nicht nur die Produktion von Gütern und Dienstleistungen verstanden wird, sondern damit auch die Geschäftstätigkeit der Banken im Sinne der Bereitstellung von Finanzprodukten gemeint ist. Im übrigen werden der Einsatz derivativer Instrumente bei deutschen Banken durch den Grundsatz Ia begrenzt und damit auch die Möglichkeiten ihres spekulativen Einsatzes beschränkt.



